

II. Theil.

Schornsteinfeger-Taren.

A. Für das Reinigen von Kaminen jeglicher Art: Bei einstöckigen Kaminen 15 Pfg., zweistöckigen 20, dreistöckigen 25, vierstöckigen 35, fünf- und mehrstöckigen 40 Pfg. (Die Stockhöhe der Kamine bemisst sich nach der Zahl der Stockwerke, in welchen Feuerungen in das Kamin geleitet sind. So ist z. B. in einem zweistöckigen Hause ein Küchenkamin ein zweistöckiges, wo in zwei Stockwerken Ofenrohre in dasselbe münden, ein dreistöckiges, wenn außerdem im Erdgeschoß (Souterain) ein Waschkesselrohr oder dergl. einmündet, ein vierstöckiges, wenn außerdem noch im Dachraum ein Zimmerofenrohr in dasselbe eingeführt ist. Die Stockhöhe mehrerer Kamine im gleichen Gebäude kann hier nach eine verschiedene sein.) Ist ein Kamin durch einen weniger als 2 m langen Rohraufsatz fortgesetzt, so darf für die Reinigung desselben keine Gebühr angerechnet werden. Dagegen sind Rohraufsätze von 2—4 m Höhe gleich einem weiteren Stockwerk, von über 4 m Höhe gleich 2 weiteren Stockwerken zu behandeln. Bei eisernen Kaminen gilt je eine Länge von 3 m gleich einem Stockwerk.

B. Für Reinigung einer Hurte oder eines Rauchfanges: 15 Pfg.

C. Für Reinigung der Feuerzüge der Herde, welche eine Länge von 2 m nicht überschreiten, der gemauerten Zuleiter, sowie der Rohre in weiten Kaminen einschließlich des Herausnehmens und Wiedereinsetzens vom Stück 5 Pfg. Für Reinigung von Herdzügen, sog. Kanälen, von 2—4 m Länge darf 10 Pfg., für solche von über 4 m Länge 15 Pfg. gerechnet werden.

D. Bei Fabrikkaminen und den diesen gleichgestellten Betriebskaminen einschließlich der Züge von bis zu 20 m Höhe 1.50 Mk., 20—25 m 2.—, 25—30 m 2.70, 30—35 m 3.50, über 35 m 5.—.

E. Ausbrennen der Kamine. Bei einstöckigen Kaminen 1.—Mk., zweistöckigen 1.20, dreistöckigen 1.30, vierstöckigen 1.40, fünf- und mehrstöckigen 1.50. Stellt der Kaminfeger das zum Ausbrennen des Kamins erforderliche Material selbst, so dürfen hierfür 20 Pfg. mehr berechnet werden. Für das Ausbrennen einer Kunst 50 Pfg.

Besichtigung der Kamine. A. Bei neugebauten oder umgebauten Kaminen: Bei einstöckigen —.30 Mk., zwei- und dreistöckigen —.60, vier- und mehrstöckigen —.90, Fabrikkaminen 1.—, bei auch innerer Untersuchung von Kaminen unter 20 m Höhe 2.50, über 20 m 3.—. Außerdem darf als Gebühr bei besonderen Gängen zur Besichtigung angelegt werden bei einer Entfernung vom Wohnort des Kaminfegers bis zu 4 km 1 Mk., von mehr als 4 bis 8 km 2, 9—12 km 3, 12—16 km 4.

B. Für Besichtigung eines außer Gebrauch gesetzten Kamins darf die einfache Reinigungsgebühr berechnet werden. Die Besichtigung ist gelegentlich vorzunehmen.

C. Für Untersuchung eines Fabrikkamins 1 Mk. Bei auch innerer Untersuchung von Kaminen unter 20 m Höhe 2.50 Mk., über 20 m 3.—.

In zweifelhaften Fällen setzt das Bezirksamt die anzufordernde Taxe fest.

Der Kaminfeger hat die Forderung für die geleistete Arbeit stets an den Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter zu richten. Das Anfordern von Trinkgeldern ist unbedingt untersagt.